



Öffentlich-rechtlicher Vertrag für die Grundschule Pürgen

Zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den an der Grundschule Pürgen beteiligten Gemeinden schließen

die **Gemeinde Pürgen**,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Wilfried Lechler,
nachstehend Schulsitzgemeinde genannt,

und die **Stadt Landsberg am Lech**,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Doris Baumgartl,
nachstehend Vertragsgemeinde genannt,

mit Zustimmung des Landratsamtes Landsberg am Lech folgenden
öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß Art. 8 Abs. 3 und 4 des Bayerischen
Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG).

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Name, der Sitz und der Sprengel der Schule bestimmen sich nach der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 08.01.2013, Nr. 44-5103-LL-2/12-14.
Der Schulsprengel umfasst das Gebiet der Gemeinde Pürgen und die Stadtteile Pitzling und Pöring sowie Thalhofen und Freienfeld der Stadt Landsberg am Lech.
- (2) Die Schulsitzgemeinde und die Vertragsgemeinde kommen hiermit überein, die sich aus dem BaySchFG ergebenden Rechtsbeziehungen nicht im Rahmen eines Schulverbandes, sondern an dessen Stelle mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.
- (3) Schulsitz- und Vertragsgemeinde übernehmen nach Maßgabe dieses Vertrages gemeinsam den Schulaufwand, den der Betrieb der Grundschule erfordert.

§ 2 Verpflichtung zur Tragung des Schulaufwandes

Die Gemeinde Pürgen als Schulsitzgemeinde verpflichtet sich gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG, den für die Grundschule Pürgen anfallenden Schulaufwand zu tragen.

§ 3 Schulvermögen

Die Schulsitzgemeinde stellt für Unterrichtszwecke der Grundschule das in ihrem Eigentum befindlichen Schulgebäude in 86932 Pürgen OT Lengenfeld, Am Wehrbach 24, samt Einrichtung und Zubehör im Sinne des Art. 3 Abs. 2 BaySchFG zur Verfügung. Hierzu gehören auch die Sportanlagen, die Lehr- und Lernmittel, eine Schülerbücherei sowie das notwendige Hauspersonal.

§ 4 Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung wird durch die Schulsitzgemeinde organisiert. Sie erfolgt durch Beförderungsverträge mit privaten Unternehmen.

§ 5 Umlage des Schulaufwandes

- (1) Die Gemeinde Pürgen stellt jährlich die endgültige Abrechnung über den im abgelaufenen Haushaltsjahr angefallenen Schulaufwand im Sinn des Art. 3 BaySchFG i. V. m. Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG), zzgl. der Schülerbeförderungskosten für die Grundschule fest. Die kalkulatorischen Kosten werden durch eine Miete ersetzt. Diese errechnet sich aus der jährlichen Abschreibung und Verzinsung aller erforderlichen Investitionsmaßnahmen an den Schulgebäuden und am Inventar, einschließlich der IT-Ausstattung, die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Vermögenshaushalt zu veranschlagen sind und im Abrechnungsjahr tatsächlich genutzt wurden. Die Verzinsung des Anlagekapitals richtet sich nach dem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen (VV Nr. 6 zu § 12 KommHV-Kameralistik).
Abschreibungen und Verzinsung werden erstmals im Jahr der Herstellung bzw. Anschaffung oder Durchführung der Investitionsmaßnahme angesetzt. Für Anlagen bzw. Anlagenteile, die nur zu Teilen genutzt werden, ermitteln sich die Abschreibungen und Verzinsung anteilig im Verhältnis der Nutzung.
- (2) Der durch sonstige Erträge nicht gedeckte Bedarf, einschließlich der Schülerbeförderungskosten, wird nach der Zahl der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt (Schulumlage).
Stichtag für die Feststellung der Zahl der Schüler ist der 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorausgeht.
- (3) Für die Umlage des laufenden Haushaltsjahres leistet die Vertragsgemeinde halbjährlich, jeweils am 01.04. und 01.10. eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Vorjahresbetrages.
- (4) Für die Überlassung der Sportanlagen wird eine Miete i. H. v. 50 €/Unterrichtsstunde berechnet. Die Miete wird jährlich an den vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) festgestellten Verbraucherpreisindex angepasst – erstmals für das Abrechnungsjahr 2025.
- (5) Für die Durchführung einer Erhaltungsmaßnahme mit einem Betrag über 50.000 € je Einzelmaßnahme sowie bei der Beschaffung von Vermögensgegenständen mit einem Einzelwert über 10.000 € ist die Zustimmung der Vertragsgemeinde erforderlich. Bei Einzelmaßnahmen zwischen 10.000 € und 50.000 € wird die Vertragsgemeinde im Rahmen der Haushaltsplanung informiert.

§ 6 Auskunfts- und Sorgfaltspflichten

- (1) Die Schulsitzgemeinde verpflichtet sich, der Vertragsgemeinde Einsicht in die für den Vollzug dieses Vertrages einschlägigen Akten, Haushaltspläne, Sachbücher und Kassenbelege zu gewähren, soweit diese durch den Schulvertrag berührt werden
- (2) Die Schulsitzgemeinde trägt hinsichtlich des Sachaufwands dafür Sorge, dass die auf Grund der Gesetze oder anderer Vorschriften zustehenden Finanzhilfen, Beiträge, Zuschüsse und dergleichen rechtzeitig beantragt werden.

- (3) Beschlüsse des Gemeinderats der Schulsitzgemeinde über Maßnahmen, die schulorganisatorisch besonders bedeutsam sind oder sich auf die finanzielle Belastung der Vertragsgemeinde erheblich auswirken, werden der anderen Vertragspartei zeitnah bekannt gegeben. Schulorganisatorisch bedeutsame Maßnahmen sind insbesondere die Einrichtung / Auflösung von Ganztagsklassen oder offener Nachmittagsbetreuung, Grundsatzfragen zur Schülerbeförderung sowie Grundsatzfragen in Bezug auf die Erhebung von fakultativen Abgaben.

§ 7 Verwaltung und Verwendung des Schulvermögens

- (1) Die Bewirtschaftung und Verwaltung des Schulvermögens (§ 3 dieses Vertrages) obliegt der Schulsitzgemeinde. Art. 14 BaySchFG wird angewendet.
- (2) Über die Verwendung des Schulvermögens für außerschulische Zwecke entscheidet, unter Wahrung der schulischen Belange, die Schulsitzgemeinde in Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 8 Obliegenheiten der Schulsitzgemeinde

- (1) Die Schulsitzgemeinde hat die Schulanlagen, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Unterrichts notwendig sind, rechtzeitig bereitzustellen. Die Schulanlagen unter Satz 1 verstehen sich einschließlich der Einrichtungen für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler außerhalb der Unterrichtszeiten. Die Schulortsgemeinde hat für die Bereitstellung der Haushaltsmittel zur sachdienlichen Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlagen, die Bereitstellung des Hauspersonals sowie ferner für die rechtzeitige Bereitstellung und Ersatzbeschaffung des sächlichen Schulaufwands zu sorgen.
- (2) Der Schulsitzgemeinde bleibt es frei, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen die Bewirtschaftung der für die Schulanlage bereitgestellten Haushaltsmittel der Schulleitung zu übertragen, dafür Richtlinien aufzustellen oder Weisungen zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Schulvertrag tritt mit rechtsaufsichtlicher Zustimmung des Landratsamts Landsberg am Lech zum 01.08.2024 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der vorliegende Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum Ablauf eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vertragspartner erfolgen und spätestens am Tage vor Beginn der Kündigungsfrist zugestellt werden.
- (3) Die Kündigung nach Abs. 2 wird nur wirksam, wenn sie bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wird (Art. 8 Abs. 3 BaySchFG). Die Genehmigung hat der kündigende Vertragspartner einzuholen.
- (4) Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Inhalts dieses Vertrages nicht berührt.

§ 10 Sonstiges

- (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, diesen Vertrag ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 wird durch die Schulsitzgemeinde herbeigeführt.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Schulvertrags. Das Landratsamt Landsberg am Lech und das Staatliche Schulamt erhalten eine beglaubigte Abschrift.



Pürgen, den 06. NOV. 2024
(aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 23.07.2024)

Wilfried Lechler

1. Bürgermeister
Gemeinde Pürgen

Landsberg am Lech, den 14. NOV. 2024
(aufgrund des Stadtratsbeschlusses
vom 25.09.2024)

Doris Baumgartl

Oberbürgermeisterin
Stadt Landsberg am Lech